

	Artikel für Säuglinge und Kleinkinder Transportmittel auf Rädern für Kinder Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen Deutsche Fassung EN 1888:2003	DIN EN 1888
ICS 97.190 Child care articles — Wheeled child conveyances — Safety requirements and test methods; German version EN 1888:2003 Articles de puériculture — Voitures d'enfant — Exigences de sécurité et méthodes d'essai; Version allemande EN 1888:2003	Mit DIN EN 1466:1998-04 Ersatz für DIN 66068-1:1989-03 und DIN 66068-2:1989-03 Die Europäische Norm EN 1888:2003 hat den Status einer Deutschen Norm. Beginn der Gültigkeit EN 1888 wurde am 1. August 2002 angenommen. Nationales Vorwort Diese Norm enthält sicherheitstechnische Festlegungen. Diese Europäische Norm legt die sicherheitstechnischen Anforderungen und die entsprechenden Prüfverfahren für Transportmittel auf Rädern für Kinder fest, die für die Beförderung von einem Kind oder mehrerer Kinder bestimmt sind. Diese Europäische Norm gilt nicht für Spielzeugsportwagen oder Spielzeugkinderwagen und für Transportmittel auf Rädern für Kinder mit besonderen Bedürfnissen. Diese Norm wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder“ in der Arbeitsgruppe WG 5 erarbeitet. Das zuständige deutsche Arbeitsgremium ist der Arbeitsausschuss AA 2.2-A „Artikel für Säuglinge und Kleinkinder — Essen, Trinken, Saugen u. a. Funktionen“ des Normenausschusses Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.. Fortsetzung Seite 2 und 42 Seiten EN Normenausschuss Gebrauchstauglichkeit und Dienstleistungen (NAGD) im DIN Deutsches Institut für Normung e. V.	

Änderungen

Gegenüber DIN 60068-1:1989-03 und DIN 60068-2:1989-03 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Der Anwendungsbereich der Norm ist auf Transportmittel auf Rädern für Kinder eingeschränkt.
- b) Um den Dauergebrauch zu simulieren, wurde eine Dauerprüfung neu aufgenommen. Das Transportmittel muss jetzt den wesentlichen Sicherheitsanforderungen auch nach dieser Dauerprüfung genügen.
- c) Die Anforderungen und die entsprechenden Prüfungen sind wesentlich konkreter und umfassender formuliert.

Frühere Ausgaben

DIN 66068-1: 1971-04, 1974-11, 1980-07, 1989-03

DIN 66068-2: 1971-04, 1974-11, 1980-07, 1989-03

Deutsche Fassung

Artikel für Säuglinge und Kleinkinder
Transportmittel auf Rädern für Kinder
Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen

Child care articles — Wheeled child conveyances —
Safety requirements and test methods

Articles de puériculture — Voitures d'enfant —
Exigences de sécurité et méthodes d'essai

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 1. August 2002 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, der Slowakischen Republik, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

Inhalt

	Seite
Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	5
3 Begriffe	5
4 Allgemeine Anforderungen und Prüfbedingungen	7
4.1 Proben.....	7
4.2 Reihenfolge der Prüfungen.....	8
4.3 Prinzip der ungünstigsten Bedingung.....	9
4.4 Toleranzen und Prüfbedingungen.....	9
4.5 Prüfeinrichtung.....	9
4.5.1 Aufbringung der Prüfkkräfte.....	9
4.5.2 Prüfkörper.....	9
5 Materialien	11
5.1 Chemische Eigenschaften.....	11
5.2 Entflammbarkeit.....	11
5.3 Schrumpfung.....	12
6 Aufbau	12
6.1 Allgemeine Anforderungen.....	12
6.1.1 Scher- und Quetschstellen.....	12
6.1.2 Hängenbleiben.....	12
6.1.3 Kanten, Spitzen und Ecken.....	13
6.1.4 Kleinteile.....	14
6.1.5 Befestigung mechanischer Teile.....	15
6.1.6 Schnüre, Bänder und andere schmale textile Flächengebilde.....	15
6.1.7 Auskleidungen des Kinderwagenaufsatzes oder der Sitzeinheit.....	16
6.2 Maße.....	16
6.2.1 Mindest-Innenhöhe des Kinderwagenaufsatzes.....	16
6.2.2 Winkel und Höhe der Rückenlehne der Sitzeinheit.....	17
6.2.3 Eignung des Wagens für das Alter des Kindes.....	19
6.3 Befestigen des Kinderwagenaufsatzes und der Sitzeinheit am Fahrgestell.....	20
6.3.1 Wirksamkeit und Festigkeit.....	20
6.3.2 Anbringen des Kinderwagenaufsatzes und der Sitzeinheit am Fahrgestell.....	20
6.3.3 Unbeabsichtigtes Lösen der Befestigungsvorrichtung(en).....	20
7 Standsicherheit	20
7.1 Anforderungen.....	20
7.2 Prüfung.....	20
7.2.1 Prüfeinrichtungen.....	20
7.2.2 Durchführung.....	20
8 Kindersportwagen mit drehbaren Sitzeinheiten	24
8.1 Anforderung.....	24
8.2 Prüfverfahren.....	24
9 Schieber	25
9.1 Anforderungen.....	25
9.2 Prüfung.....	25
10 Feststellbremsen	26
10.1 Anforderungen.....	26
10.2 Prüfverfahren.....	26
10.2.1 Geräte.....	26
10.2.2 Allgemeine Prüfbedingungen.....	26
10.2.3 Wagen in Aufwärtsrichtung auf der schiefen Ebene.....	26
10.2.4 Wagen in Abwärtsrichtung auf der schiefen Ebene.....	27
10.2.5 Wagen senkrecht zur schiefen Ebene.....	27

	Seite
10.2.6 Prüfung auf eine mögliche Radbewegung	27
10.2.7 Abriebprüfung	27
11 Verriegelungen für den Faltmechanismus	28
11.1 Anforderungen	28
11.2 Prüfung	29
12 Längsachsenstabilität des Kinderwagenaufsatzes mit Tragegriffen	29
12.1 Anforderungen	29
12.2 Prüfung	29
13 Tragegriffe und Griffverankerungspunkte von Kinderwagenaufsätzen und abnehmbaren Sitzeinheiten	30
13.1 Anforderungen	30
13.2 Prüfung	30
13.2.1 Kinderwagenaufsätze	30
13.2.2 Abnehmbare Sitzeinheiten	30
14 Festigkeit und Haltbarkeit von Befestigungseinrichtungen des Kinderwagenaufsatzes oder der Sitzeinheit	30
14.1 Anforderungen	30
14.2 Prüfung	30
15 Rückhaltesystem und Verschlüsse	31
15.1 Anforderungen	31
15.1.1 Rückhaltesystem	31
15.1.2 Verschlüsse	32
15.1.3 Anforderungen an die Wirksamkeit	32
15.2 Prüfungen	32
15.2.1 Festigkeit der Befestigungspunkt des Rückhaltesystems	32
15.2.2 Wirksamkeit des Verstellsystems	32
15.2.3 Festigkeit der Verschlüsse	32
16 Festigkeit der Räder	32
16.1 Anforderungen	32
16.2 Prüfung	33
17 Prüfung auf einer unregelmäßigen Oberfläche	33
17.1 Anforderungen	33
17.2 Prüfgerät	33
17.3 Prüfung	34
18 Dynamische Festigkeit	35
18.1 Anforderungen	35
18.2 Prüfung	35
19 Haltbarkeit der Kennzeichnung	36
20 Kunststoffverpackungen	36
21 Produktinformation	37
21.1 Allgemeines	37
21.2 Kennzeichnung des Produktes	37
21.3 Verkaufsinformation	37
21.4 Gebrauchsanleitung	38
22 Prüfbericht	39
Anhang A (informativ) Beispiele für Gelenkarme, die den Wagen bei Prüfung auf einer unregelmäßigen Oberfläche auf dem Prüfstand halten	40
Anhang B (informativ) A-Abweichungen	41
Literaturhinweise	42

Vorwort

Dieses Dokument EN 1888:2003 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 252 „Child use and care articles“ erarbeitet, dessen Sekretariat vom AFNOR gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis August 2003, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis August 2003 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, die Schweiz, die Slowakei, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich.

In diesem Dokument sind die Anhänge A und B informativ.

Es wurden Anforderungen für

- die Wirksamkeit eines eingebauten Rückhaltesystems
- Varianten von Transportmitteln auf Rädern für Kinder und
- zusätzliche Gefahren des Einklemmens

in der CEN/TC 252/WG 3 vorbereitet, die in Änderungen zu dieser Europäischen Norm eingearbeitet werden.

Diese Änderungen behandeln wie folgt:

- Änderung 1: Wirksamkeit des eingebauten Rückhaltesystems
- Änderung 2: Kindersportwagen für Jogger, neuartige Sitzeinheiten, Kindersportwagen mit einer Plattform, Buggies (Kinderwagen), Festigkeitsprüfung für Schieber
- Änderung 3: Anbringung von textilen Teilen zum Rückhalt des Kindes, Einklemmen des Kopfes zwischen dem Schieber und dem Ende des Kinderwagenaufsatzes.

1 Anwendungsbereich

In der vorliegenden Europäischen Norm sind die sicherheitstechnischen Anforderungen und die entsprechenden Prüfverfahren für Transportmittel auf Rädern für Kinder, die für die Beförderung eines Kindes oder mehrerer Kinder bestimmt sind, festgelegt.

Diese Europäische Norm gilt nicht für Spielzeugsportwagen oder Spielzeugkinderwagen und für Transportmittel auf Rädern für Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

Im Übrigen gelten für anderweitige Funktionen des Produktes die einschlägigen Europäischen Normen.

2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 71-1:1998, *Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften*.

EN 71-2:1993, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 2: Entflammbarkeit*.

EN 71-3:1994, *Sicherheit von Spielzeug — Teil 3: Migration bestimmter Elemente*.

EN/ISO/IEC 17025:2000, *Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:1999)*.

3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Begriffe.

3.1

Transportmittel auf Rädern für Kinder

ein Wagen, der für die Beförderung eines Kindes oder mehrerer Kinder bestimmt ist und von Hand geschoben oder gesteuert werden kann

ANMERKUNG 1 In der vorliegenden Norm wird die Benennung „Wagen“ verwendet.

ANMERKUNG 2 Die Benennung „Transportmittel auf Rädern für Kinder“ ist dafür vorgesehen, den gesamten Bereich der allgemein verfügbaren oder noch zu entwickelnden Fahrzeuge abzudecken; sie umfasst Kinderwagen, Kindersportwagen, umbaubare Kinderwagen, Mehrzweckkinderwagen und ähnliche Transportmittel.

3.2

Kinderwagenaufsatz

Aufbau mit senkrechten und umlaufenden Seiten und Enden mit einer inneren Grundfläche, der für die Beförderung hauptsächlich in liegender Position von einem oder mehreren Kinder vorgesehen ist

3.3

Sitzeinheit

Aufbau, der durch Verstellen in eine zurückgelehnte oder Liegestellung gebracht werden kann oder nicht, und dazu bestimmt ist, ein Kind oder mehrere Kinder aufzunehmen

3.4

Fahrgestelle

Gestell auf Rädern mit einem verlängerten Schieber oder Schiebern zum Schieben und Steuern, das für die Aufnahme und die Beförderung von (einem) Kinderwagenaufsatz(sätzen) oder (einer) Sitzeinheit(en) vorgesehen ist

3.5

Kinderwagen

Wagen, der aus einem Fahrgestell und einem oder mehreren Kinderwagenaufsatz(sätzen) besteht

ANMERKUNG Für die Zwecke der vorliegenden Norm sind die Worte „perambulator“ und „pram“ Synonyme und bedeuten im Deutschen „Kinderwagen“.

3.6

Kindersportwagen

Wagen, der aus einem Fahrgestell und einer oder mehreren Sitzeinheit(en) besteht

3.7

umbaubarer Kinderwagen

Wagen, bei dem zwei Einsatzmöglichkeiten kombiniert werden: Umbau des Kinderwagenaufsatzes in eine Sitzeinheit oder umgekehrt

3.8

Mehrzweckwagen

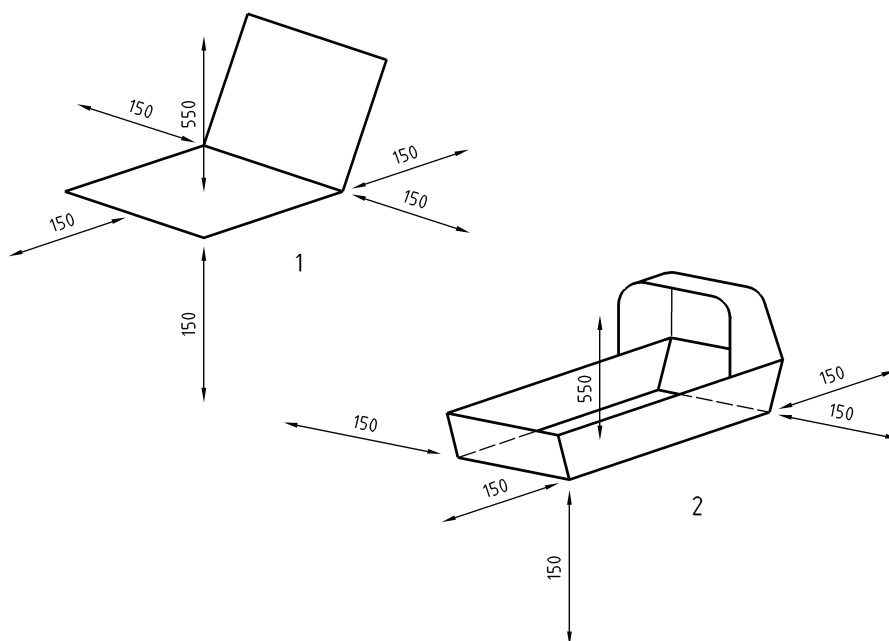
Wagen, bei dem verschiedene Einsatzmöglichkeiten kombiniert werden, indem ein Kinderwagenaufsatz, eine Sitzeinheit, ein (weiterer) Sitz oder eine ähnliche Einrichtung auf dem Fahrgestell befestigt wird

3.9

Erreichbarkeitszone

der Bereich, der das/die Kind/Kinder umgibt und für den verschärfte Sicherheitsanforderungen vorgeschrieben sind. Die Maße der Erreichbarkeitszone sind in Bild 1 dargestellt

Maße in mm



Legende

- 1 Sitzeinheit
- 2 Kinderwagenaufsatz

Bild 1 — Erreichbarkeitszone

3.10**Feststellbremse**

Vorrichtung, mit der das Fahrzeug in einer festen Position gehalten werden kann

3.11**Verriegelung des Faltmechanismus**

Vorrichtung, mit der ein unbeabsichtigtes Zusammenklappen verhindert wird

3.12**Rückhaltesystem**

System, mit dem das Kind im Wagen zurückgehalten wird

3.13**Beckengurt**

Gurt, der nach dem Befestigen das Becken des Kindes umgibt

3.14**Schrittgurt**

Gurt, der in Verbindung mit dem Beckengurt verwendet wird und zwischen den Beinen des Kindes hindurchführt, um das Herausrutschen des Kindes nach vorn zu verhindern

3.15**Sicherheitsgeschirr**

zusätzliche Anschnallvorrichtung, bestehend aus Beckengurt und weiteren Gurten

3.16**Gurtsystem**

Vorrichtung, die entweder aus einem Schrittgurt, einem Beckengurt und einem Schultergurt oder aus Gurten besteht, die über die Schultern und zwischen den Beinen des Kindes verlaufen

3.17**Einkaufskorb**

Behälter, um zusätzliche Lasten im Wagen aufzunehmen

ANMERKUNG Ausgenommen sind kleine Taschen, die an Teilen aus Textilien angebracht sind.

ANMERKUNG Im Sinne dieser Norm deckt der Begriff "Einkaufskorb" auch Einkaufsablagen und Taschen ab.

4 Allgemeine Anforderungen und Prüfbedingungen

4.1 Proben

Falls nicht anders angegeben, müssen die Prüfungen an einem Fahrgestell durchgeführt werden.

Wagen, bei denen Kinderwagenaufsätze und/oder Sitzeinheiten an verschiedenen Stellen angebracht sind, müssen in allen möglichen Anordnungen alle zutreffenden Anforderungen erfüllen. Wenn eine zusätzliche Sitzeinheit zu dem Wagen gehören kann oder der Hersteller eine zusätzliche Sitzeinheit für den Wagen empfiehlt, muss auch sie dieser Norm entsprechen.

4.2 Reihenfolge der Prüfungen

Die Reihenfolge der Prüfungen wird in Tabelle 1 festgelegt:

Tabelle 1 — Reihenfolge der Prüfungen

Ablaufnummer der Prüfung <i>N</i>	Nummer des Abschnitts in EN 1888	Prüfung
1.1	5.3	Schrumpfung
1.2	6	Aufbau
2.1	10.2	Feststellbremse, Prüfungen (außer 10.2.7 Abrieb)
2.2	13.2	Tragegriffe und Griffverankerungspunkte
2.3	7.2	Standicherheit
2.0	11.2	Verriegelungen für den Faltmechanismus, Prüfungen
2.0	14.2	Festigkeit und Haltbarkeit der Befestigungen des Kinderwagen- aufsatzes oder der Sitzeinheit
2.0	15.2	Rückhaltesystem und Verschlüsse
3.1	17.3	Prüfung auf unregelmäßiger Oberfläche
3.2	10.2.7	Abriebprüfung
4.1	10.1	Feststellbremse, Anforderungen
4.2	11.1	Verriegelungen für den Faltmechanismus, Prüfungen
4.3	18.2	Dynamische Festigkeit
4.4	7.1	Standicherheit, Anforderungen
4.0	16.2	Festigkeit der Räder
4.0	8.2	Kindersportwagen mit drehbaren Sitzeinheiten
4.0	9.2	Schieber
5.1	6	Aufbau (Wiederholung)
0	5	Materialien (wahlweise: an unterschiedlichen Proben)
0	12.2	Längsachsenstabilität des Kinderwagenaufsatzes mit Trage- griffen
0	19	Haltbarkeit der Kennzeichnung (gleiche Probe wie bei der Prüfung des Materials)

Die Prüfungen müssen entsprechend ihrer Ablaufnummer (*N*), zum Beispiel 1.1, 1.2 usw. (siehe Tabelle 1), durchgeführt werden. Wenn zwei oder mehrere Prüfungen gleiche Ablaufnummern haben, können diese Prüfungen in beliebiger Folge durchgeführt werden. Der Wert 0 für eine Ablaufnummer *N* bedeutet, dass die Reihenfolge dieser Prüfung keinen Einfluss auf den jeweiligen Ablauf hat; folglich kann die Reihenfolge dieser Prüfung frei gewählt werden.

4.3 Prinzip der ungünstigsten Bedingung

Jede Prüfung muss mit dem Wagen unter ungünstigsten Bedingungen in folgender Hinsicht durchgeführt werden:

- Auswahl und Anzahl von Sitzeinheiten und/oder Kinderwagenaufsätzen, die an dem Fahrgestell befestigt sind;
- Anbringung zusätzlicher, vom Hersteller zugelassener Sitzeinheiten;
- Verwendung von Prüfkörper A oder B (siehe Bild 2 und Bild 3) an jedem Platz, den ein Kind einnehmen kann (mindestens ein Prüfkörper muss an einem Platz verwendet werden);
- Anbringung (oder nicht) jeglicher Einkaufsnetze/-ablagen zur Aufnahme zusätzlicher Last(en) entsprechend den Gebrauchsanleitungen oder sonstiger Genehmigungen des Herstellers und Anordnung (oder nicht) von Last(en) in diesen Behältnissen bis zu der in den Herstelleranleitungen angegebenen zulässigen Höchstmasse, jedoch nicht weniger als 2 kg;
- die Anbringung (falls zutreffend) aller anderen Zubehörteile, die zum Gebrauch mit dem Wagen geliefert wurden;
- die Einstellung von Sitzeinheiten, Schiebern und allen anderen einstellbaren Bau- oder Zubehörteilen oder jede andere, in den Herstelleranleitungen zugelassene oder vom Hersteller genehmigte fakultative Anordnung des Wagens.

ANMERKUNG Die schwersten Lasten werden nicht immer zu den ungünstigsten Bedingungen führen.

4.4 Toleranzen und Prüfbedingungen

Falls nicht anders angegeben, müssen alle Kräfte auf $\pm 5\%$, alle Massen auf $\pm 1\%$, alle Winkel auf $\pm 1^\circ$ und alle Maße auf $\pm 0,5\text{ mm}$ gemessen werden. Diese Toleranzen gelten nur für die zur Prüfung angewendeten Prüfeinrichtungen.

Der Wagen muss vor den Prüfungen bei einer Temperatur von $(23 \pm 5)^\circ\text{C}$ mindestens 2 h konditioniert werden. Falls nicht anders angegeben, müssen sämtliche Prüfungen bei einer Temperatur von $(23 \pm 10)^\circ\text{C}$ durchgeführt werden.

4.5 Prüfeinrichtung

4.5.1 Aufbringung der Prüfkkräfte

Falls nicht anders angegeben, müssen die Prüfkkräfte durch eine üblicherweise verwendete Vorrichtung aufgebracht werden.

4.5.2 Prüfkörper

4.5.2.1 Allgemeines

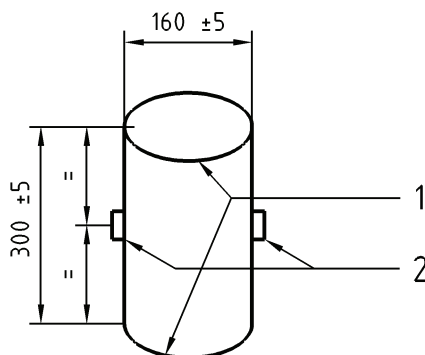
Falls nicht anders angegeben, sind die in 4.5.2.2, 4.5.2.3 und 4.5.2.4 festgelegten Prüfkörper zu verwenden.

Bei der Prüfung kann durch die Reibung des Prüfkörpers eine Beschädigung des Bezugstoffes des Sitzes auftreten. Sie sollte bei Auswertung der Prüfung nicht berücksichtigt werden und kann durch die Verwendung geeigneter Mittel mit einer vernachlässigbaren Masse reduziert werden. Wenn die Beschädigung des Sitzes jedoch nicht durch die Reibung verursacht wurde, liegt ein struktureller Fehler vor.

4.5.2.2 Prüfkörper A

Der Prüfkörper A ist ein starrer Zylinder mit (160 ± 5) mm Durchmesser und (300 ± 5) mm Höhe und mit einer Masse von $9^{+0,01}_0$ kg, dessen Schwerpunkt in der Mitte des Zylinders liegt. Alle Ränder müssen einen Radius von (5 ± 1) mm haben. Es müssen zwei Befestigungspunkte vorhanden sein. Diese müssen sich $(150 \pm 2,5)$ mm von der Grundfläche entfernt und 180° auf dem Umfang versetzt befinden (siehe Bild 2).

Maße in mm



Legende

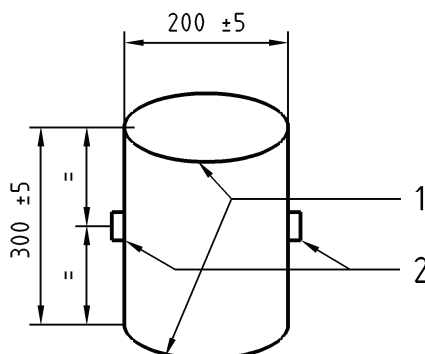
- 1 Radius: (5 ± 1) mm
- 2 zwei Befestigungspunkte

Bild 2 — Prüfkörper A

4.5.2.3 Prüfkörper B

Prüfkörper B ist ein starrer Zylinder mit (200 ± 5) mm Durchmesser und (300 ± 5) mm Höhe und mit einer Masse von $15^{+0,01}_0$ kg, dessen Schwerpunkt in der Mitte des Zylinders liegt. Alle Ränder müssen einen Radius von (5 ± 1) mm haben. Es müssen zwei Befestigungspunkte vorhanden sein. Diese müssen sich $(150 \pm 2,5)$ mm von der Grundfläche entfernt und 180° auf dem Umfang versetzt befinden (siehe Bild 3).

Maße in mm



Legende

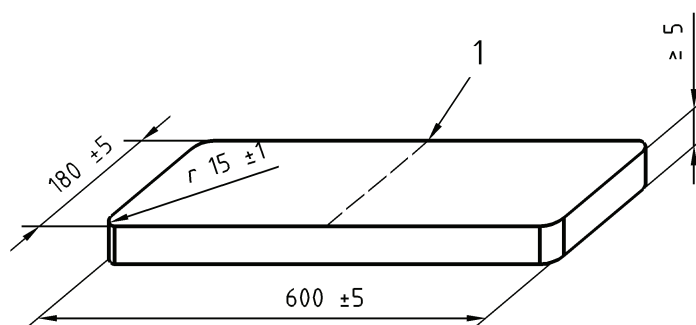
- 1 Radius: (5 ± 1) mm
- 2 zwei Befestigungspunkte

Bild 3 — Prüfkörper B

4.5.2.4 Prüfkörper C

Prüfkörper C ist eine starre Platte mit (600 ± 5) mm Länge und (180 ± 5) mm Breite, mit einer Minstdicke von 5 mm und einer Masse von $9^{+0,01}_0$ kg, die in ihrer Mittelachse faltbar ist. Alle Kanten müssen einen Radius von (15 ± 1) mm (siehe Bild 4) haben.

Maße in mm



Legende

1 Faltachse

Bild 4 — Prüfkörper C

5 Materialien

5.1 Chemische Eigenschaften

Innerhalb der Erreichbarkeitszone des Kindes müssen die Oberflächen aller Werkstoffe, d. h. der Teile des Wagens, die gestrichen, gefirnisst, lackiert oder mit ähnlichen Substanzen beschichtet sind, sowie der Teile, die aus Werkstoffen, die wesentlich für den Aufbau sind, und der Teile, die aus Textilien bestehen, unter Verwendung von Produkten hergestellt worden sein, die im gelösten Zustand oder als gelöste Mischung einen Metallgehalt aufweisen, der die folgenden Werte nicht übersteigt:

— Antimon:	60 mg/kg;
— Arsen:	25 mg/kg;
— Barium:	1 000 mg/kg;
— Cadmium:	75 mg/kg;
— Chrom:	60 mg/kg;
— Blei:	90 mg/kg;
— Quecksilber:	60 mg/kg;
— Selen:	500 mg/kg.

Die Prüfungen müssen nach 4.2 und Tabelle 2 von EN 71-3:1994 durchgeführt werden.

5.2 Entflammbarkeit

Textilien dürfen bei Prüfung nach EN 71-2:1993 nicht oberflächlich abflammen.

Die Prüfung ist durchzuführen, bevor die Gewebe entsprechend den Herstelleranleitungen gereinigt und/oder gewaschen wurden.

5.3 Schrumpfung

Flächenförmige Auskleidungsstoffe, die vom Gestell abgenommen werden dürfen, müssen entsprechend der Herstelleranleitung insgesamt zweimal gewaschen und getrocknet werden.

Auftretende Schrumpfung der vom Gestell abnehmbaren Auskleidungsstoffe darf das erneute Aufziehen auf das Gestell nicht behindern; dabei dürfen die Nähte der Stoffe nicht beschädigt und die Gebrauchstauglichkeit des Wagens nicht beeinträchtigt werden.

6 Aufbau

6.1 Allgemeine Anforderungen

6.1.1 Scher- und Quetschstellen

Innerhalb der Erreichbarkeitszone dürfen keine Scher- und Quetschstellen zwischen den beweglichen Teilen, die sich auf weniger als 12 mm schließen lassen, auftreten, außer während der Wagen für die Benutzung aufgestellt oder zusammengeklappt wird oder während durch den Benutzer vorgenommener Einstellungen am Wagen (z. B. Einstellung der Fußstütze, der Rückenlehne, Schwenkschieber...).

Ecken und Enden müssen nach 6.1.3 abgerundet sein, es sei denn, die Öffnungsweite ist immer kleiner als 5 mm.

6.1.2 Hängenbleiben

6.1.2.1 Anforderungen

Es dürfen keine Rohre mit offenen Enden, vorstehende Teile, Bohrungen, lockere Unterlegscheiben, Schnellspanneinrichtungen, Muttern oder Spalte innerhalb der Erreichbarkeitszone vorhanden sein, in denen das Kind mit seinen Fingern oder anderen Körperteilen hängen bleiben kann.

- a) Um das Hängenbleiben von Fingern zu vermeiden, dürfen bei der Prüfung nach 6.1.2.3 innerhalb des Kinderwagenaufsatzes und an den Befestigungsstellen der Griffe, falls vorhanden, keine Zwischenräume und Öffnungen mit einer Breite über 5 mm und weniger als 12 mm vorhanden sein, es sei denn, ihre Eindringtiefe beträgt weniger als 10 mm. Schnallen an Gurten oder Sicherheitsgeschirren müssen in der geschlossenen, wie bei Gebrauch vorliegenden Stellung geprüft werden.
- b) Um das Hängenbleiben eines Fußes zu vermeiden, dürfen beim Messen nach 6.1.2.3 keine zugänglichen Bohrungen oder Öffnungen in der Fußstütze mit einer Breite über 25 mm und weniger als 45 mm vorhanden sein, es sei denn, ihre Eindringtiefe beträgt weniger als 10 mm.

6.1.2.2 Prüfkegel

Kegel aus Kunststoff oder anderem harten, glatten Werkstoff mit den Durchmessern ($5_{-0,1}^0$) mm und ($12_{-0,1}^{+0,1}$) mm mit einem halbrunden Ende, welche sich auf eine Kraftmessvorrichtung aufstecken lassen. Kegel aus Kunststoff oder anderem harten, glatten Werkstoff mit den Durchmessern ($25_{-0,1}^0$) mm und ($45_{-0,1}^{+0,1}$) mm mit einem konischen Ende (mit einem 30°-Winkel), welche sich auf eine Kraftmessvorrichtung aufstecken lassen (siehe Bild 5).